

Block B – Anlage 5

(Satzung der Stadtwerke Hürth über die Abfallentsorgung)

**6. Änderungssatzung vom 05.02.2026
zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Abfallentsorgung
in der Stadt Hürth vom 01.06.2012**

Aufgrund der

- §§ 7, 8, 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. 2020, S. 916) in der jeweils geltenden Fassung
- des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I 2012, S. 212ff.), zuletzt geändert durch Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff), in der jeweils geltenden Fassung
- des § 7 der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) vom 18.04.2017 (BGBl. I 2017, S. 896 ff), zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Abfallrahmenrichtlinie der Europäischen Union vom 23.10.2020 (BGBl. I 2020, S. 2232 ff.), in der jeweils geltenden Fassung
- des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (ElektroG) vom 20.10.2015 (BGBl. I 2015, S. 1739 ff), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des ElektroG vom 20.05.2021 (BGBl. 2021, S. 1145 ff.), in der jeweils geltenden Fassung
- des Batteriegesetzes (BattG) vom 25.06.2009 (BGBl. I 2009, S. 1582, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Batteriegesetzes vom 03.11.2020 (BGBl. I 2020, S. 2280 ff),
- des Verpackungsgesetzes (Verpack-G – Art. 1 des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennthaltung von wertstoffhaltigen Abfällen vom 05.07.2017 – BGBl. I 2017, S. 2234 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Umsetzung von Vorgaben der Einwegkunststoffrichtlinie und der Abfallrahmenrichtlinie im Verpackungsgesetz und in anderen Gesetzen vom 09.06.2021 (BGBl. I 2021, S. 1699 ff), in der geltenden Fassung
- der §§ 5 und 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LKrWG NW) vom 01. 02.2022 (GV NRW 2022, S. 136 ff) in der jeweils geltenden Fassung
- des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 9 a des Gesetzes vom 30.03.2021 (BGBl. I 2021, S. 448) in der jeweils geltenden Fassung

hat der Verwaltungsrat der Stadtwerke Hürth in seiner Sitzung vom 29.01.2026 folgende 6. Änderungssatzung der Satzung der Stadtwerke Hürth über die Abfallentsorgung in der Stadt Hürth vom 01.06.2012 beschlossen:

**§ 1
Aufgaben und Ziele**

- (1) Die Stadtwerke Hürth betreiben die Abfallentsorgung auf dem Gebiet der Stadt Hürth nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „Abfallentsorgungseinrichtung der Stadtwerke Hürth“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadtwerke Hürth erfüllen insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich bzw. durch die Unternehmenssatzung zugewiesen sind:

1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen.
 2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG i. V. m. § 3 LKrWG NFW)
 3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.
 4. Einsammlung von verbotswidrigen Abfallablagerungen von den der Allgemeinheit zugänglichen Grundstücken im Gemeindegebiet.
- (3) Darüber hinaus führen die Stadtwerke Hürth folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben durch, die ihnen vom Rhein-Erft-Kreis gemäß § 5 Abs. 6 Satz 4 LKrWG NRW übertragen worden sind:
1. Verwertung/Beseitigung von schadstoffhaltigen Abfällen, soweit deren Entsorgung nicht nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist.
 2. Verwertung von Altpapier
 3. Verwertung von Elektro-Altgeräten der Gruppen 4 und 5
 4. Verwertung von Alttextilien
 5. Verwertung von Speiseölen und -fetten
- (4) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Rhein-Erft-Kreis nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.
- (5) Die Stadtwerke Hürth können sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 - 3 Dritter bedienen (§ 22 KrWG).
- (6) Die Stadtwerke Hürth wirken darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LKrWG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2

Abfallentsorgungsleistungen der Stadtwerke Hürth

- (1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadtwerke Hürth umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Müllumschlagstationen des Rhein-Erft-Kreises oder anderer nach abfallrechtlichen Bestimmungen zur Entsorgung Verpflichteten, wo sie sortiert, der Vorbereitung zur Wiederverwendung, der Verwertung oder der Beseitigung zugeführt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.
- (2) Im Einzelnen erbringen die Stadtwerke Hürth gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

1. Einsammeln und Befördern von Restmüll;
2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG). Unter Bioabfällen sind hierbei alle im Abfall enthaltenen biologisch abbaubaren Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG).
3. Betrieb einer stationären Annahmestelle für Pflanzenabfälle
4. Einsammeln, Befördern und Verwerten von Altpapier (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 KrWG); hierzu gehört Altpapier, welches keine Einweg-Verpackung (§ 3 Abs. 1 VerpackG) aus Papier/Pappe/Karton darstellt, wie z. B. Zeitungen, Zeitschriften und Schreibpapier; Einweg-Verkaufsverpackungen aus Pappe/Papier/Karton werden ebenfalls erfasst, sind aber dem privatwirtschaftlichen Dualen System auf der Grundlage der §§ 13 ff. VerpackG zugeordnet (§ 2 Abs. 3 dieser Satzung)
5. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen (Sperrmüll; § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 KrWG).
6. Betrieb einer stationären Sperrmüllannahmestelle
7. Annahme, Einsammlung und Beförderung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem Elektro- und Elektronikgesetz (ElektroG) und § 16 a dieser Satzung
8. Annahme von Altbatterien gemäß § 13 Batteriegesetz (BattG) am Wertstoffhof, Kalscheurener Straße 105
9. Einsammeln und Beförderung von gefährlichen Abfällen mit Schadstoffmobilen (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 KrWG).
10. Information und Beratung über die Vermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen (§ 46 KrWG).
11. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben und Hundekottütenspendern
12. Reinigung der vor Ort befindlichen Müllgefäße (Restmüll, Bioabfall und Altpapier)
13. Auslieferung, Einzug und Tausch von Restmüll-, Altpapier- und Biotonnen
14. Einsammlung und Beförderung von Kunststoffabfällen, soweit es sich nicht um Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG)
15. Annahme von Metallabfällen, soweit es sich nicht um Einwegverpackungen nach § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 KrWG)
16. Einsammlung und Beförderung von Glasabfällen, soweit es sich nicht um Einweg-Verpackungen im Sinne des § 3 VerpackG handelt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 KrWG)
17. Annahme und Verwertung von Alttextilien (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 6 KrWG)
18. Annahme und Verwertung von Speiseölen und -fetten

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt gemäß § 9 und 9a KrWG durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restmüll-, Bioabfall- und Altpapiergefäß), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Strauchabfuhr, Entsorgung von Sperrmüll, Entsorgung von Elektro- und Elektroaltgeräten) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Depotcontainer für Altglas, Sammelstellen für Elektro- und Elektronikkleingeräten, Annahme von Abfällen am Wertstoffhof auf dem Gelände des Bauhofes der Stadtwerke Hürth, (Kalscheurener Straße 105), Erfassung von schadstoffhaltigen Abfällen über das Schadstoffmobil).

Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4, 10 – 16a dieser Satzung geregelt.

- (3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen der rein privatwirtschaftlichen Dualen Systeme zur Einsammlung, Sortierung und Verwertung von gebrauchten Einwegverpackungen auf der Grundlage der §§ 13 ff. des Verpackungsgesetzes (VerpackG). Diese privatwirtschaftlichen Dualen Systeme sind kein Bestandteil der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadtwerke Hürth. Es werden im Rahmen dieser Satzung und unter Berücksichtigung der Abstimmungsvereinbarung mit den privaten Systembetreibern gemäß § 22 VerpackG lediglich flankierende Regelungen dahin getroffen, welche Abfälle (Einwegverpackungen) in die Erfassungsbehältnisse (z.B. gelbe Tonne, gelber Sack, Altglascontainer) des privatwirtschaftlichen Systems eingeworfen werden können. Die Erfassung von Einweg-Verpackungen aus Papier/Pappe/Karton erfolgt gemeinsam über die öffentlich-rechtliche Altpapiererfassung für Druckerzeugnisse, Zeitungen, Zeitschriften (z.B. Altpapiertonne, Abgabemöglichkeit am Wertstoffhof).

§ 3

Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadtwerke Hürth sind gemäß § 20 Abs. 3 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:
1. Abfälle, die aufgrund eines Gesetzes (z. B. VerpackG) oder einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadtwerke Hürth nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 3 Satz 1 KrWG):
 2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit dem Abfallwirtschaftsplan des Landes durch einen anderen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 3 Satz 2 KrWG). Diese Abfälle sind in der als Anlage 1 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Stadtwerke Hürth können den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 3 Satz 3 KrWG).

§ 4

Sammeln von gefährlichen Abfällen

- (1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i. S. d. § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung), werden von den Stadtwerken Hürth mit mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können (§ 5 Abs. 3 LKrWG NRW). Gefährliche Abfälle sind gemäß § 9a KrWG vom Abfallerzeuger (§ 3 Abs. 8 KrWG) bzw. Abfallbesitzer (§ 3 Abs. 9 KrWG) von anderen Abfällen getrennt zu halten und den Stadtwerken Hürth zu überlassen.
- (2) Gefährliche Abfälle im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG i. V. m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung (Anlage 2) dürfen nur zu den in der Stadt Hürth bekannt gegebenen Terminen an den Sammelfahrzeugen in haushaltsüblichen Mengen (bis zu 25 kg maximal) angeliefert werden. Die Standorte der Sammelfahrzeuge werden von den Stadtwerken Hürth bekannt gegeben.

§ 5

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Hürth liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung berechtigt, von den Stadtwerken Hürth den Anschluss seines Grundstückes an die Abfallentsorgungseinrichtung der Stadtwerke Hürth zu verlangen (Anschlussrecht).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt Hürth haben im Rahmen der §§ 2 bis 4 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung (Stadtwerke Hürth) zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt Hürth liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang). Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z.B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 4 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang). Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. m. § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (2) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger/ Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich/ industriell genutzt werden, haben gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 KrWG gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV eine

Pflicht-Restmülltonne zu benutzen. Abfälle gelten als angefallen, wenn erstmalig die Begriffsmerkmale in § 3 Abs. 1 KrWG erfüllt sind. Das sogenannte Huckepackverfahren ist unzulässig, d.h. angefallener Restmüll darf als gemischter Siedlungsabfall (Abfallschlüssel 20 03 01) nicht mit anderen Abfällen, die einer anderen Abfallschlüssel-Nummer der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung zuzuordnen sind, entsorgt werden. Im Übrigen gilt Abfall zur Beseitigung als angefallen, wenn konkrete Verwertungsmaßnahmen durch den gewerblichen Abfallbesitzer/-erzeuger unter Beachtung der Vorgaben zur Trennung von Abfällen in den §§ 3 und 3 GewAbfV nicht schlüssig und nachvollziehbar aufgezeigt werden können. Dieses ist z.B. bei benutzten Staubsaugerbeuteln, benutzten Papiertaschen- bzw. Papierküchentüchern, Küchenschwämmen, Kehricht, benutzten Damenbinden und Tampons, Zigarettenkippen sowie zerbrochenem Porzellan anzunehmen. Die Zuteilung des Gefäßvolumens für die Pflicht-Restmülltonne erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 11 Abs. 3 dieser Satzung. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der freiwilligen Benutzung einer Biotonne, damit die Fehlwurfquote bezogen auf Glas und Bioabfälle von nicht mehr als 5 % in einem Abfallgemisch eingehalten werden kann, welches gemäß den §§ 3 Abs. 2, 4 Abs. 1 GewAbfV einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen ist. Die Veranstalter von Messen, Märkten, Volksfesten u. ä. Veranstaltungen können Grundstückseigentümern hinsichtlich des Anschlusszwanges gleichgestellt werden.

- (3) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z.B. gewerblich/industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung einer gemeinsamen Restmülltonne durch die privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.
- (4) Das Verbrennen von pflanzlichen Abfällen wird im Einzelfall durch Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 KrWG durch die örtliche Ordnungsbehörde zugelassen.

§ 7

Ausnahmen vom Benutzungszwang

Ein Benutzungszwang nach § 6 besteht nicht, soweit

- Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- Abfälle einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadtwerke Hürth an deren Rücknahme nicht mitwirken (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- Abfälle in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 3 oder Abs. 4 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG)
- Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- Abfälle, die nicht gefährlich im Sinne des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden

§ 8

Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung

- (1) Kein Anschluss- und Benutzungszwang an die Abfallentsorgungseinrichtung der Stadtwerke Hürth besteht bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, soweit der/die Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige schlüssig und nachvollziehbar nachweist, dass er/sie nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 7 Abs.3 KrWG auf diesem Grundstück selbst so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung).
Die Stadtwerke Hürth stellen auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs.1 Satz 1 2. Halbsatz KrWG besteht.
- (2) Eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang besteht bei Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. industriell/gewerblich genutzt oder gewerblich genutzt werden, wenn der Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachweist, dass er/sie die bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung in eigenen Anlagen beseitigt (Eigenbeseitigung) und kein überwiegendes öffentliches Interesse eine Überlassung der Abfälle zur Beseitigung erfordern. Die Stadtwerke Hürth stellen auf der Grundlage der Darlegungen der/des Anschluss- und/oder Benutzungspflichtigen fest, ob eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 2. Halbsatz KrWG i. V. m. § 7 Gewerbeabfallverordnung besteht.

§ 9

Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger/Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadtwerke Hürth gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der Satzung des Rhein-Erft-Kreises über die Abfallentsorgung im Rhein-Erft-Kreis in der jeweils geltenden Fassung (www.rhein-erft-kreis.de) zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§ 10

Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadtwerke Hürth bestimmen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Die grauen, blauen und braunen Abfallgefäße werden ab dem Jahr 2009 mit einem Behälteridentifikationssystem (Barcode-Aufkleber) ausgestattet, welches dazu dient, die vom Eigentümer bestellten und mittels Abgabe- bzw. Gebührenbescheid abgerechneten Gefäße zu erkennen. Gefäße ohne Erkennungssystem werden nicht geleert.
Sind die Aufkleber aufgrund von Beschädigungen oder aus einem sonstigen Grund nicht mehr lesbar, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, rechtzeitig vor der nächsten planmäßigen

Leerung neue Aufkleber bei den Stadtwerken Hürth zu beantragen und diese nach Erhalt vorgabegemäß an den Tonnen anzubringen.

- (3) Für das Einsammeln von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
1. Graue Abfallbehälter für Restmüll in den Größen 60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 770 l, 1.100 l sowie Unterflurbehälter 3.000 l, 5.000 l
 2. Braune Abfallbehälter für Bioabfall in den Größen 120 l, 240 l sowie Unterflurbehälter 3.000 l, 5.000 l
 3. Blaue Abfallbehälter für Altpapier in den Größen 120 l, 240 l und 1.100 l sowie Unterflurbehälter 3.000 l, 5.000 l
- (4) Für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, können von den Stadtwerken zugelassene Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von den Stadtwerken eingesammelt, soweit sie neben den zugelassenen Abfallbehältern bereitgestellt sind.
- (5) Die auf öffentlichen Straßen und Plätzen aufgestellten (Abfallbehälter) Straßenpapierkörbe sind für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien oder bei der Teilnahme am Verkehr anfallen. Es ist nicht zulässig, die Straßenpapierkörbe zu benutzen, um sich anderer Abfälle zu entledigen.

Die Straßenpapierkörbe werden entleert, soweit das nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.

§ 11

Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Jedes Grundstück erhält:
1. graue Abfallbehälter für Restmüll in den vom Grundstückseigentümer frei wählbaren Gefäßgrößen 60 l, 80 l, 120 l, 240 l, 770 l und 1.100 l oder Unterflurbehälter 3.000 l und 5.000 l
 2. auf Wunsch braune Abfallbehälter für Bioabfälle in den Gefäßgrößen 120 l und 240 l oder Unterflurbehälter 3.000 l und 5.000 l
 3. Blaue Abfallbehälter für Altpapier in den Gefäßgrößen 120 l, 240 l und 1.100 l oder Unterflurbehälter 3.000 l und 5.000 l
- (2) Der Wechsel der Gefäßgröße der grauen, braunen und blauen Abfallgefäße erfolgt auf Antrag. Für von den Gebührenpflichtigen veranlasste Wechsel sind gemäß der Abfallentsorgungsgebührensatzung Gebühren zu entrichten. Von der Stadt oder den Stadtwerken veranlasste Wechsel sind gebührenfrei. Die Gebührenfreiheit gilt auch für eine Erstbestellung des Grundstückseigentümers oder bei Ersatzbeschaffung für defekte Tonnen bei Beibehaltung des Volumens.
- (3) Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet, bei Grundstücken mit privaten Haushaltungen ein Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 15 Litern pro Person und Woche vorzuhalten. Die Zuteilung des Gefäßvolumens bei dem Restmüllgefäß erfolgt auf der Grundlage des festgesetzten Mindest-Restmüll-Gefäßvolumens pro Person und Woche. Abweichend kann auf Antrag ein geringeres Mindest-Restmüll-Gefäßvolumen von 10 Litern pro Person/Woche zugelassen werden, wenn der

Abfallbesitzer/-erzeuger nachweist, dass durch Abfallvermeidung und Abfallverwertung weniger Abfälle anfallen.

- (4) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfälle zur Beseitigung unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindest-Gefäßvolumen von 15 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.
- (5) Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger/Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindest-Gefäßvolumen zugelassen werden. Die Stadtwerke Hürth legen aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen/ Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest.

Einwohnergleichwerte werden nach der folgenden Regelung festgestellt:

Unternehmen/Institution	Je Bett/Platz/ Beschäftigten/	Einwohner- gleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	Je Platz	1
b) öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbständig Tätige der freien Berufe, selbständige Handels-, Industrie- u. Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	1
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kind	1
d) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigten	4
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigten	2
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	2
h) sonstige Einzel- u. Großhandel	je Beschäftigten	0,5
i) Industrie, Handwerk u. übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,5

- (6) Beschäftigte im Sinne des § 11 Abs. 3 sind alle in einem Betrieb Tätigen (z.B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtags-Beschäftigte werden zu $\frac{1}{2}$ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu $\frac{1}{4}$ berücksichtigt.
- (7) Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restmüllgefäß gesammelt werden können, wird das sich nach § 11 Abs. 3 berechnete Behältervolumen zu dem nach § 11 Abs. 2 zur Verfügung zu stellende Behältervolumen hinzugerechnet.

- (8) Wird bei zwei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so hat der Grundstückseigentümer die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen zu dulden (z.B. 120 Liter statt 80 Liter).
- (9) Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass Bioabfallgefäße oder Papiergefäße mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfall- und/oder Altpapiergefäße abgezogen und durch Restmüllgefäße mit einem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfall- und Altpapiergefäße ersetzt.
- (10) Mit den Benutzungsgebühren gemäß § 3 der Abfallgebührensatzung sind folgende Normalausstattungen mit Biotonnen abgegolten:

Gefäßgröße Restmüll in Liter	Abfuhr- rhythmus	Maximale Gefäß- ausstattung Biotonne in Liter	Abfuhr- rhythmus
60	14-tägig	240	wöchentlich
80	14-tägig	240	wöchentlich
120	14-tägig	240	wöchentlich
240	14-tägig	240	wöchentlich
770	14-tägig	720	wöchentlich
770	wöchentlich	1.440	wöchentlich
1.100	14-tägig	1.080	wöchentlich
1.100	wöchentlich	2.060	wöchentlich
3.000	14-tägig	3.000	wöchentlich
3.000	wöchentlich	6.000	wöchentlich
5.000	14-tägig	4.920	wöchentlich
5.000	wöchentlich	9.840	wöchentlich

§ 12

Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter dürfen nur zu den festgesetzten Abholzeiten bereitgestellt werden. Dabei müssen die Abfallbehälter und ggfls. die zusätzlichen zugelassenen roten Restmüllsäcke spätestens um 06.00 Uhr am Tag der Abholung/Leerung herausgestellt sein. Dies gilt auch für alle anderen Abfälle, die vom Grundstück abgeholt werden. Die Abfallbehälter und Abfälle sind vor dem Grundstück des Anschlusspflichtigen auf dem Gehweg oder auf dem Randstreifen so aufzustellen oder abzulegen, dass Fußgänger und der Straßenverkehr weder behindert noch gefährdet werden. Nach erfolgter Leerung, zumindest noch am Tag der Leerung, sind die Abfallbehälter wieder von der öffentlichen Fläche zu entfernen.
- (2) Wenn das Sammelfahrzeug aus rechtlichen, technischen oder wirtschaftlichen Gründen an einzelnen Grundstücken nicht unmittelbar vorbeifahren kann, so können die Stadtwerke Hürth den zumutbaren Aufstellungsort bestimmen. Dies gilt gleichermaßen für die sperrigen Abfälle. Der Aufstellungsort ist in der Regel zumutbar, wenn der Transportweg zwischen der Grenze des angeschlossenen Grundstückes und dem Aufstellungsort eine Streckenlänge von bis zu 150 m nicht überschreitet.

- (3) Für Unterflurbehälter gemäß § 11 Absatz 1 Ziffer 1 bis 3 dieser Satzung müssen die Grundstückseigentümerinnen / Grundstückseigentümer des anzuschließenden Grundstückes die Grube einschließlich Absicherung zur Aufnahme des Systems herrichten und ggfls. die erforderlichen Erlaubnisse einholen. Die Herrichtung ist mit den Stadtwerken Hürth AöR abzustimmen und hat nach den systemseitigen Vorgaben zu erfolgen.
Die Standplätze für die 3.000 l- und 5.000-l-Behälter müssen so beschaffen sein, dass das Sammelfahrzeug diese zum direkten Entleeren anfahren kann.

§ 13

Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden von den Stadtwerken Hürth gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum.
- (2) Die Abfälle müssen in die von den Stadtwerken Hürth gestellten Abfallbehälter oder die dafür zur Verfügung gestellten Depotcontainer entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt oder neben die Abfallbehälter oder Depotcontainer gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Hausbewohnern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbesitzer/Abfallerzeuger haben die Abfälle nach
- Glas (Einwegflaschen, Konservengläsern frei von Verschlüssen)
 - Altpapier (Kartons, Tüten, Zeitungen, Schreibpapier, etc.)
 - Bioabfällen
 - Elektro- und Elektronikaltgeräte
 - Metall
 - Altholz
 - Sperrmüll
 - Einwegverpackungen aus Metallen, Kunststoffen und Verbundstoffe
 - Alttextilien
 - Speiseölen und -fetten

sowie den Restmüll getrennt zu halten und wie folgt zur Abfallentsorgung bereitzustellen:

1. Glas ist sortiert nach Weiß-, Braun- und Grünglas in die bereitgestellten Depotcontainer (Sammelcontainer) zu bringen.
2. Altpapier ist in die blauen Abfallbehälter zu füllen, die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung stehen und in diesen blauen Abfallbehältern zur Abholung bereitzustellen oder kann am Wertstoffhof auf dem Gelände des Bauhofs der Stadtwerke Hürth, Kalscheurener Straße 105, angeliefert werden.
3. Bioabfälle sind in die braunen Abfallbehälter einzufüllen, die auf dem Grundstück des Abfallbesitzers zur Verfügung stehen und in diesen braunen Abfallbehältern zur Abholung bereitzustellen. Bioabfälle, die als Pflanzenabfälle aus Haus- und Schrebergärten anfallen (Grünabfälle) und nicht gemäß § 3 ausgeschlossen sind, werden, soweit sie nicht in Biotonnen eingefüllt werden können, bei der im Frühjahr und im Herbst stattfindenden separaten Abfuhr der Grünabfälle vom Grundstück abgeholt (Strauchabfuhr). Äste und Reisig sind in Bündeln von

maximal 1,60 m Länge und einem Durchmesser von maximal 30 cm für die Abfuhr an den Straßenrand zu legen, wobei die herausgelegte Menge 3 cbm nicht überschreiten darf. Baumstämme und Äste werden bis zu einer Länge von 1,60 m und einem Durchmesser von 10 cm mitgenommen.

4. Elektro- und Elektronikaltgeräte sind gemäß den Bestimmungen nach § 16 a dieser Satzung getrennt vom übrigen Abfall den Stadtwerken zu übergeben oder zur Abholung bereitzustellen.
 5. Metall kann am Wertstoffhof auf dem Gelände des Bauhofs der Stadtwerke Hürth, Kalscheurener Straße 105, angeliefert werden.
 6. Altholz der Gruppen AI – AIII kann am Wertstoffhof auf dem Gelände des Bauhofs der Stadtwerke Hürth, Kalscheurener Straße 105, angeliefert werden.
 7. Sperrmüll kann nach vorheriger Terminvereinbarung entsprechend § 16 dieser Satzung zur Abholung bereitgestellt werden oder am Wertstoffhof auf dem Gelände des Bauhofs der Stadtwerke Hürth, Kalscheurener Straße 105, angeliefert werden.
 8. Alttextilien und Speiseöle/-fette können am Wertstoffhof auf dem Gelände des Bauhofs der Stadtwerke Hürth, Kalscheurener Straße 105, angeliefert werden.
 9. Der Restmüll ist in die grauen Behälter zu füllen; bei sporadisch auftretenden Mehrmengen können von den Stadtwerken Hürth rote Abfallsäcke mit Aufdruck erworben werden, die am Tag der Abholung des Restmüllgefäßes neben dieses gestellt werden kann und dann entsorgt wird. Der Restmüll kann auch am Wertstoffhof auf dem Gelände des Bauhofs der Stadtwerke Hürth, Kalscheurener Straße 105, angeliefert werden.
- (5) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln, sie dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht neben die Abfallbehälter geworfen oder daneben gestellt werden. Abfälle dürfen nicht in den Abfallbehälter eingestampft oder in ihnen in einer Art und Weise verdichtet werden, so dass eine Entleerung am Abfallfahrzeug nicht mehr möglich ist, weil der Inhalt nicht mehr geschüttet werden kann und hierdurch der Entleerungsvorgang ausgeschlossen wird. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle im Abfallbehälter zu verbrennen. Die Entsorgung von Lachgas- oder anderen Gaskartuschen über die Abfallbehälter ist ebenfalls nicht zulässig. Das zulässige Gesamtgewicht wird festgelegt für

60-l-Abfallbehälter auf	30 kg
80-l-Abfallbehälter auf	45 kg
120-l-Abfallbehälter auf	60 kg
240-l-Abfallbehälter auf	100 kg
770-l-Abfallbehälter auf	320 kg
1.100-l-Abfallbehälter auf	400 kg
3.000-l-Abfallbehälter auf	900 kg
5.000-l-Abfallbehälter auf	1.500 kg

Eine Überschreitung des zulässigen Gesamtgewichts sowie das Bereitstellen überfüllter Abfallbehälter entbinden die Stadtwerke von der Verpflichtung zur Entleerung der Abfallbehälter und damit zum Einsammeln und Befördern dieser Abfälle.

- (6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallbehälter oder das Sammelfahrzeug beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter und Abfallsäcke gefüllt werden.
- (7) Die Haftung für Schäden, die vor allem durch unsachgemäße Behandlung der Abfallbehälter oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Sammelfahrzeugen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften.
- (8) Die Stadtwerke Hürth geben die Termine für die Einsammlung verwertbarer Stoffe und die Standorte der Annahmestellen/der Depotcontainer (Sammelcontainer) rechtzeitig bekannt.
- (9) Zur Vermeidung von Lärmbelästigung dürfen Depotcontainer für Altglas nur werktags in der Zeit von 08.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 19.00 Uhr benutzt werden.

§ 14

Zulassung einer Entsorgungsgemeinschaft

Auf Antrag der Grundstückseigentümer kann eine Entsorgungsgemeinschaft für zwei unmittelbar benachbarte Grundstücke zugelassen werden.

Die Entsorgungsgemeinschaft wird nur bezogen auf das Restmüllgefäß und weitere Abfallbehältnisse wie z.B. die Altpapiertonne, Biotonne gemeinsam zugelassen, d.h. wird ein gemeinsames Restmüllgefäß zugeteilt, so werden auch die übrigen Abfallgefäße nur noch einmal für beide Grundstücke bereitgestellt. Die in der Entsorgungsgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber den Stadtwerken Hürth im Hinblick auf die zu zahlende Abfallentsorgungsgebühr als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

§ 15

Häufigkeit und Zeit der Leerung

- (1) Die grauen Abfallbehälter für Restmüll werden grundsätzlich im 2-Wochen-Rhythmus entleert bzw. entsorgt. Für die Entsorgung von 770 l und 1.100 l großen Abfallbehältern und für die Unterflurbehälter für Restmüll kann abweichend von Satz 1 eine wöchentliche Abfuhr gewählt werden.
- (2) Die Abfallbehälter für Biomüll werden wöchentlich abgefahren. Für Unterflurbehälter, die für die Aufnahme von Bioabfall genutzt werden, kann eine andere Leerungsfolge vereinbart werden.
- (3) Die blauen Abfallbehälter für Altpapier werden im 2-wöchentlichen Rhythmus abgefahren. Für die Entsorgung der 1.100 l großen Abfallbehälter für Altpapier kann hiervon ausnahmsweise auf Antrag eine wöchentliche Leerung durchgeführt werden. Die Sätze 1 und 2 gelten für die Leerung der Unterflurbehälter in analoger Anwendung.
- (4) Die Abfuhrtermine sind dem jährlichen Müllkalender zu entnehmen; sie sind auch auf der Homepage der Stadtwerke Hürth unter www.stadtwerke-huerth.de eingestellt.
- (5) Abfallbehälter, die nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß zur Leerung bereitgestellt worden sind, können nur im Rahmen einer zu beantragenden gebührenpflichtigen Sonderleerung nachträglich geleert werden.

§ 16
Sperrige Abfälle/Sperrmüll

- (1) Sperrige Abfälle, die wegen ihres Umfangs oder ihres Gewichtes nicht in die nach dieser Satzung zugelassenen Abfallbehälter eingefüllt werden können (Sperrmüll), werden auf Anforderung des Anschlussberechtigten und jedes anderen Abfallbesitzers im Gebiet der Stadt Hürth von den Stadtwerken Hürth außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung getrennt abgefahren. Auch sperrige Abfälle sind gemäß § 3 Abs. 5 Nr. 1 KrWG Siedlungsabfälle im Sinne des § 14 Abs. 1 KrWG.
- (2) Die Abholung des Sperrmülls erfolgt nur nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Terminvereinbarung. Die Sperrmüllteile sind zum vereinbarten Termin – frühestens jedoch am Abend vor dem Termin und morgens bis spätestens 06.00 Uhr - auf dem Gehweg zur Abfuhr bereit zu stellen. Nach Bereitstellung der abzufahrenden Gegenstände haben der Anschlusspflichtige und jeder andere Abfallbesitzer darauf zu achten, dass die sperrigen Abfälle nicht fortgetragen und auf Straßen und Wegen verstreut sowie zerbrechliche Gegenstände nicht zerstört werden. Nach der Abfuhr des Sperrmülls hat der Benutzungspflichtige der Sperrmüllabfuhr oder dessen Beauftragter den öffentlichen Verkehrsraum unverzüglich in ausreichendem Maße zu säubern. Bewegliche Sachen oder Stoffe, die kein Sperrmüll sind oder von der Sperrmüllsammlung nicht erfasst werden, werden am Bereitstellungsplatz zurückgelassen. In diesem Fall ist der Benutzungspflichtige der Sperrmüllabfuhr oder dessen Beauftragter verpflichtet, diese Abfälle unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen und einer geordneten Entsorgung zuzuführen.
Pro Haushalt können 4-mal jährlich bis zu 3 cbm Sperrmüll kostenlos entsorgt werden, wobei die Jahresmenge nicht kumuliert angemeldet oder am Wertstoffhof kostenlos abgegeben werden kann.
- (3) Von der Abfuhr der sperrigen Abfälle sind ausgeschlossen:
 - a. Hausabfälle aller Art
 - b. Kartonagen aller Art
 - c. Abfallsäcke
 - d. Kleingartenabfälle
 - e. Haushaltsgroßgeräte
 - f. Sperrige Abfälle, die nach der anfallenden Menge nicht über die normale Abfuhr eingesammelt werden können, insbesondere Haushaltsauflösungen
 - g. Baustoffe aller Art, u.a. auch Metallzargen, Metall- und Kunststofftüren, Bauschutt, (Beton, Dachpfannen, Estrich, Steine, Ziegel etc.), Drahtzäune, sanitäre Einrichtungen (Waschbecken, Toiletten, Badewannen, Duschkabinen etc.), Rigipsplatten, Gerüstdielen, Laminat, Fenster, Eisenregale und sonstige Eisenteile, Kanister, Rollläden, Tapeten, Dachpappe, Fliesen, Markisen, Pergolen, Bitumen, Benzin-, Öl- und dieselhaltige Maschinen und Maschinenteile, Heizanlagen und Tanks, Aluleitern, Autoteile und -reifen, Fahrräder, Mopeds, Mofas, Felgen, Schaukeln, Heizkörper, Spiegel-, Fenster- und Türglas, Asbestplatten, Dämmstoffe, Eternitplatten, Kunststoffdächer, Eisenbahnschwellen, Garagentore, Vierkanthölzer mit mehr als 8 x 8 cm, Althölzer (Holzbretter, Holzfußleisten, Sperrholzplatten, Spanplatten, Decken- und Wandverbretterungen mit Paneel, Nut- und Federhölzer) länger als 2 m, Jägerzäune, sonstige Gartenzäune aller Art, Bitumen, Teichfolie, Pflanzkübel sowie alle Abfälle, für die es gesonderte Sammlungs- und Verwertungsmöglichkeiten gibt
 - h. Alttextilien
 - i. Alle Abfälle, die in Anlage 1 aufgeführt werden

§ 16a
Elektro- und Elektronikaltgeräte

- (1) Elektro- und Elektronik-Altgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 ElektroG sind vom Besitzer der Altgeräte gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 ElektroG getrennt vom unsortierten Siedlungsabfall, insbesondere Sperrmüll, zum Wertstoffhof der Stadtwerke Hürth, Kalscheurener Straße 105, zu bringen. Elektro- und Elektronikaltgeräte i. S. d. § 3 Nr. 1 können auch nach vorheriger Terminvereinbarung und gegen Entrichtung einer Sondergebühr nach der Abfallentsorgungsgebührensatzung in der aktuellen Fassung von der Grundstücksgrenze abgeholt werden. Besitzer von Altgeräten haben Altbatterien und Altakkumulatoren, die nicht von Altgeräten umschlossen sind, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 ElektroG vor der Abgabe an der Erfassungsstelle von diesen zu trennen und der gesonderten Altbatterien-Entsorgung der Stadtwerke Hürth am Wertstoffhof zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 ElektroG nicht, soweit nach § 14 Abs. 5 Satz 2 und 3 ElektroG Altgeräte separiert werden, um sie für die Wiederverwendung vorzubereiten.
- (2) Für die Entsorgung der Elektro- und Elektronikaltgeräte betreiben die Stadtwerke Hürth eine Sammelstelle am Wertstoffhof auf dem Gelände des Bauhofs, Kalscheurener Straße 105, 50354 Hürth, an der Altgeräte aus privaten Haushalten und vergleichbare Mengen aus anderen Herkunftsbereichen aus dem Stadtgebiet Hürth von Endnutzern oder Vertreibern angeliefert werden können (Bringsystem).

An der Sammelstelle am Wertstoffhof werden die Altgeräte in 6 Gruppen wie folgt separat erfasst:

- (1) Wärmeüberträger (u.a. Kühlschränke, Gefriergeräte, Geräte zur automatischen Ausgabe von Kaltprodukten, Klimageräte, Entfeuchter, Wärmepumpen, Wärmepumpentrockner, ölgefüllte Radiatoren)
 - (2) Bildschirme, Monitore und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratzentimetern enthalten
 - (3) Lampen
 - (4) Großgeräte
 - (5) Kleingeräte und kleine Geräte der Informations- und Telekommunikationstechnik
 - (6) Photovoltaikmodule
- (3) Für Elektro- und Elektronikaltgeräte mit einer maximalen Länge bis zu 30 cm aus der Gruppe 5 nach Absatz 1 (Elektrokleingeräte) werden, soweit möglich, zusätzlich Sammelstellen in den einzelnen Stadtteilen eingerichtet. Eine rechtliche Verpflichtung zur Einrichtung von dezentralen Sammelstellen in den Stadtteilen besteht nicht. Abweichend von der Anlieferung am Wertstoffhof können Elektrokleingeräte auch an den eingerichteten Sammelstellen in haushaltsüblichen Mengen abgegeben werden (Bringpflicht). Die eingerichteten Sammelstellen für Elektro- und Elektronikkleingeräte in den Stadtteilen werden von den Stadtwerken Hürth in geeigneter Weise allgemein bekannt gemacht.
 - (4) Abweichend von der vorgeschriebenen Anlieferung an die Sammelstelle nach Abs. 2 werden Elektro- und Elektronikaltgeräte nach vorheriger Terminvereinbarung an der Grundstücksgrenze abgeholt (Holsystem), wenn entweder die Seitenlänge oder -breite oder -höhe des abzuholenden Gerätes mehr als 60 cm beträgt und das Gerät zugleich ein Gewicht von mehr als 10 kg aufweist.
 - (5) Altbatterien i. S. d. § 2 Abs. 9 Batteriegesetz (BattG) sind vom Endnutzer (§ 2 Abs. 13 BattG) als Besitzer von Altbatterien gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 BattG vom unsortierten Siedlungsabfall einer getrennten Erfassung zuzuführen. Dieses gilt gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 BattG nicht für Altbatterien, die in andere Produkte fest eingebaut worden sind. Die Stadtwerke betreiben für die Rücknahme der Altbatterien eine Annahmestelle am Wertstoffhof, Kalscheurener Straße 105.

Ausgenommen davon ist die Rücknahme von Altbatterien, die einer Rücknahmeverpflichtung des Herstellers unterliegen.

§ 17

Anmeldepflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer hat den Stadtwerken Hürth den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge, die Anzahl der auf dem Grundstück wohnenden Personen sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle, ihrer Menge oder der auf dem Grundstück wohnenden Personenzahl unverzüglich anzumelden.
- (2) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadtwerke Hürth unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18

Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

- (1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 17 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.
- (2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.
- (3) Die Bediensteten und Beauftragten der Stadtwerke Hürth haben zu prüfen, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden; im Rahmen des § 19 Abs. 1 KrWG ist Ihnen ungehinderter Zutritt zu Grundstücken zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.
- (4) Die Anordnungen der Beauftragten sind zu befolgen.
- (5) Die Beauftragten haben sich durch einen von den Stadtwerken Hürth ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 Grundgesetz) wird insoweit durch § 19 Abs. 1 Satz 3 KrWG eingeschränkt.

§ 19

Unterbrechung der Abfallentsorgung

- (1) Unterbleibt die den Stadtwerken Hürth obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz

§ 20
Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung
/Anfall der Abfälle

- (1) Die gebührenpflichtige Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Grundstückseigentümer ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden sind oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
- (2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.
- (3) Die Stadtwerke Hürth sind nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 21
Abfallentsorgungsgebühren/Entgelte

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadtwerke Hürth und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadtwerke Hürth werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung für die Abfallentsorgungseinrichtung der Stadtwerke Hürth erhoben.

§ 22
Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 23
Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er
 - a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt/Gemeinde zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
 - b) überlassungspflichtige Abfälle der Stadt/Gemeinde nicht überlässt oder von der Stadt/Gemeinde bestimmte Abfallbehälter und Abfallsäcke zum Einfüllen von Abfällen nicht benutzt und damit dem Anschluss- und Benutzungszwang in § 6 zuwider handelt;
 - c) entgegen § 6 Absatz 4 pflanzliche Abfälle ohne behördliche Ausnahmegenehmigung verbrennt;
 - d) entgegen § 10 Absatz 5 Abfälle aus Haushalten oder sonstiger Nutzung eines Grundstückes über Straßenpapierkörbe entsorgt oder Straßenpapierkörbe nicht bestimmungsgemäß benutzt
 - e) entgegen § 12 Absatz 1 geleerte Abfallbehälter nicht noch am gleichen Tag wieder von der öffentlichen Fläche entfernt;
 - f) für bestimmte Abfälle vorgesehene Behälter oder Abfallsäcke entgegen § 13 Abs.4 dieser Satzung mit anderen Abfällen füllt;
 - g) Abfallbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in § 13 Abs.2, Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 dieser Satzung befüllt;
 - h) außerhalb der in § 13 Absatz 9 festgelegten Einwurfzeiten Glas in die Depotcontainer wirft.
 - i) entgegen § 16 Absatz 2 und 3 Sperrmüll nicht in der vorgeschriebenen Art und Weise überlässt oder andere als dem Sperrmüll unterliegende Abfälle bereitstellt oder nicht abgeholten Sperrmüll oder andere als dem Sperrmüll unterliegende Abfälle am Abholtag nach 21.00 Uhr nicht unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum entfernt.
 - j) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 17 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
 - k) anfallende Abfälle entgegen § 20 Abs. 2 i.V. m § 20 Abs.4 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.
- (3) Die Stadtwerke Hürth sind berechtigt, im Rahmen der Ihr übertragenen Aufgaben hoheitliche Tätigkeiten auszuüben. Hiervon sind neben der Gebührenerhebung insbesondere Tätigkeiten aus den Bereichen Genehmigungen, Kontrolle, Verfolgung und Ahndung nach den gesetzlichen und ortsrechtlichen Bestimmungen erfasst.

§ 25

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die 6. Änderungssatzung zur Satzung der Stadtwerke Hürth über die Abfallentsorgung in der Stadt Hürth vom 01.06.2012 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hürth vom 01.06.2012 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 30.11.2023 außer Kraft.

Anlage 1 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hürth
Anlage 2 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Hürth

Anlage 1
zur Satzung über die Abfallentsorgung

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
01	ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN
0104	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
010407*	Gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nicht metallhaltigen Bodenschätzen
010408	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
010409	Abfälle von Sand und Ton
010413	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
0105	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle
010504	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
02	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELEN
0201	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei
020101	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
020103	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
020104	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
020106	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt
020107	Abfälle aus der Forstwirtschaft
020199	Abfälle a.n.g.
0202	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs
020202	Abfälle aus tierischem Gewebe
020203	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
020204	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
020299	Abfälle a.n.g.
0203	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse
020301	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen
020302	Abfälle von Konservierungsstoffen
020303	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
020304	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
020305	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
020399	Abfälle a.n.g.
0204	Abfälle aus der Zuckerherstellung
020401	Rübenerde
020402	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm
020403	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
020499	Abfälle a.n.g.
0205	Abfälle aus der Milchverarbeitung
020501	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
020502	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
020599	Abfälle a.n.g.
0206	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren
020601	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
020602	Abfälle von Konservierungsstoffen
020603	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
020699	Abfälle a.n.g.
0207	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)
020701	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials
020702	Abfälle aus der Alkoholdestillation
020703	Abfälle aus der chemischen Behandlung
020704	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
020705	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
020799	Abfälle a.n.g.
03	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE
0301	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln
030101	Rinden und Korkabfälle
030104*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
030105	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
030199	Abfälle a.n.g.
0303	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe
030301	Rinden- und Holzabfälle
030305	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling
030307	mechanisch getrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
030308	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
030310	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
030311	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
030399	Abfälle a.n.g.
04	ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE
0401	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie
040101	Fleischabschabungen und Häuteabfälle
040102	geäschertes Leimleder
040109	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
040199	Abfälle a.n.g.
0402	Abfälle aus der Textilindustrie
040209	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
040210	organische Stoffe aus Naturstoffen (z.B. Fette, Wachse)
040214*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten
040215	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen
040221	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
040222	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
040299	Abfälle a.n.g.
05	ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE
0501	Abfälle aus der Erdölraffination
050113	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung
06	ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN
0603	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden
061303	Industrieruß
07	ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN
0702	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern
070213	Kunststoffabfälle
070299	Abfälle a.n.g.
08	ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKEN, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN
0801	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken
080111*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
081115*	Wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
080116	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen
080117*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
080118	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen
081119*	Wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
080120	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 080119 fallen
0802	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
080201	Abfälle von Beschichtungspulver
0803	Abfälle aus HZVA von Druckfarben
080312*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
080313	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen
080317*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
080318	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen
080319*	Dispersionsöl
0804	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)
080409*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten
080410	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen
080413*	Wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten
080414	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen
09	ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE
0901	Abfälle aus der fotografischen Industrie
090107	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
10	ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN
1001	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)
100101	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub (mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt)
100104*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung
100115	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 04 fallen
100122*	Wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten
100123	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen
1002	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie
100208	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen
100210	Walzzunder
1009	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl
100905*	Gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und –sande vor dem Gießen
100906	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
100907*	Gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und –sande nach dem Gießen
100908	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
1010	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen
101005*	Gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und –sande vor dem Gießen

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
101006	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
101007*	Gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und –sande nach dem Gießen
101008	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
1011	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen
101103	Glasfaserabfall
101111*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z.B. aus Elektronenstrahlröhren)
101112	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt
101113*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
101114	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen
1012	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug
101201	Rohmischungen vor dem Brennen
101208	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
101213	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
101299	Abfälle a.n.g.
1013	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen
101309*	Asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
101310	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen
101311	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen
101314	Betonabfälle und Betonschlämme
12	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN
1201	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen
120101	Eisenfeil- und -drehspäne
120102	Eisenstaub und -teile
120105	Kunststoffspäne und -drehspäne
120113	Schweißabfälle
120116*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
120117	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
120120*	Gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
120121	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen
13	ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUßER SPEISEÖLE UND ÖLABFÄLLE; DIE UNTER 05, 12 UND 19 FALLEN

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
14	ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITTELN, KÜHLMITTELN UND TREIBGASEN (AUßER 07 UND 08)
15	VERPACKUNGSABFALL, AUFS AUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (A.N.G.)
1502	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung
150202*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutztücher, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
16	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND
1601	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)
160103	Altreifen
1602	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten
160209*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten
160210*	Gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 fallen
160211*	Gebrauchte Geräte, die teil- oder vollhalogenierte Fluorchlorwasserstoffe enthalten
160212*	Gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten
160213*	Gefährliche Bestandteile enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen
160214	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 160209 bis 160213 fallen
160216	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen
1611	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien
161105*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
161106	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen
1606	Batterien und Akkumulatoren
1608	Gebrauchte Katalysatoren
17	BAU- UND ABBRUCHABFÄLLE (EINSCHLIEßLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)
1701	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik
170101	Beton
170102	Ziegel
170103	Fliesen, Ziegel und Keramik
170106*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
170107	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
1702	Holz, Glas und Kunststoff
170202	Glas
170203	Kunststoff

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
1703	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte
170301*	Kohlenteerhaltige Bitumengemische
170302	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
1704	Metalle (einschließlich Legierungen)
170405	Eisen und Stahl
170410*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
170411	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
1705	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut
170503*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
170504	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
170505*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
170506	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
170507*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
170508	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
1706	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe
170601*	Dämmmaterial, das Asbest enthält
170603*	Anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
170604	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
1708	Baustoffe auf Gipsbasis
170801*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
170802	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
1709	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
170901*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten
170902*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z.B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)
170903*	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle(einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
170904	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
18	ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)
1801	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen
180101	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
180103*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt sind
180104	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
180106*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
180107	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
180108*	Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
180109	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
1802	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren
180201	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
180202*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden
180203	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen werden
19	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE
1901	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen
190102	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt
190111*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
190112	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
1903	Stabilisierte und verfestigte Abfälle
190304*	Als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle
190305	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen
1905	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen
190501	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
190502	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
190503	nicht spezifikationsgerechter Kompost
1908	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.
190801	Sieb- und Rechenrückstände
190802	Sandfangrückstände
190805	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser (nur Schlamm aus der Phosphatfällung)
1909	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser
190901	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände
190902	Schlämme aus der Wasserklärung
190903	Schlämme aus der Dekarbonatisierung
190904	gebrauchte Aktivkohle
190905	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze
190906	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
1910	Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen
191001	Eisen und Stahlabfälle
191002	NE-Metall-Abfälle
191003*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
191004	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen
191005*	Andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten
191006	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen
1912	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n . g.
191201	Papier und Pappe
191202	Eisenmetalle
191203	Nichteisenmetalle
191204	Kunststoff und Gummi
191205	Glas
191206*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
191207	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
191209	Mineralien (z.B. Sand, Steine)
191211*	Sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
191212	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 191211 fallen
1913	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser
191301*	Feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
191302	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
191303*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
191304	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen
191305*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
191306	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen
20	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIEßLICH GETRENNT GESAMMELTE FRAKTIONEN
2001	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)
200102	Glas
200110	Bekleidung
200111	Textilien
200125	Speiseöle und -fette
200129*	Pestizide
200130	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen
200131*	Zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
200132	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
200137*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
200139	Kunststoffe
200140	Metalle

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung
2002	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)
200202	Boden und Steine
200203	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
2003	Andere Siedlungsabfälle
200306	Abfälle aus der Kanalreinigung

Legende:

“*” : gefährlicher Stoff

a.n.g.: anderweitig nicht genannt

HZVA: Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung

Anlage 2
zur Satzung über die Abfallentsorgung

Abfallschlüssel	Abfallart
070608*	Haushaltsreiniger
080111*	Dispersionsfarben
150110*	Metall- und Kunststoffembalagen mit Reststoffen
150202*	Ölhaltige Mischabfälle
160507*	Anorganische Chemikalienreste
160508*	Organische Chemikalienreste
160601*	Bleibatterien
200113*	Lösungsmittel
200114*	Säuren
200115*	Laugen
200117*	Fotochemikalien
200119*	Pestizide
200121*	Quecksilberhaltige Abfälle
200127*	Altfarben, Härter, Leim und Kleber